



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Wipperfürth
Herrn Bürgermeister von Rekowski
persönlich o. V. i. A.
Lüdenscheider Str. 48
51688 Wipperfürth

LEITUNGSSTAB
Kommunalaufsicht

Bismarckstr. 9a
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Döpfer
Zimmer-Nr.: AE-06
Mein Zeichen: LS-05/13/III/2020
Tel.: 02261 88-1264
Fax: 02261 88-1269

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 27. März 2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 sowie 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) 2012 – 2020

Ihr Bericht vom 06.03.2020, Ihr Zeichen: III 20

Sehr geehrter Herr von Rekowski,

mit Bericht vom 06.03.2020 haben Sie die am 03.03.2020 vom Rat der Stadt Wipperfürth beschlossene Haushaltssatzung 2020 und den Haushaltsplan 2020 zusammen mit der 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2012 bis 2020 hier zur Genehmigung vorgelegt. Im Jahr 2020 ist der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW geplant.

Genehmigung:

Hiermit genehmige ich die Fortschreibung 2020 des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) für die Jahre 2012 bis 2020 gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO).

Mit dieser Fortschreibung wird der Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) im Haushaltsjahr 2020 erreicht.

Hinweise:

Die Bestimmungen des § 76 GO finden weiterhin Anwendung. Danach ist der Haushaltsausgleich im letzten Jahr des Haushaltssicherungskonzeptes zu erreichen. Ein fiktiver Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 S. 3 GO NRW wäre ausreichend.

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Der Haushaltsausgleich muss im letzten Jahr des Haushaltssicherungskonzeptes in Planung und Ergebnis erfolgen. Die Haushaltssicherungspflicht endet erst dann, wenn die Gemeinde plausibel darlegt, dass der Haushaltsausgleich eingetreten ist bzw. bis zum Jahresende eintreten wird. Zudem darf keine neu ausgelöste Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes in der mittelfristigen Ergebnisplanung erkennbar sein, d.h. die gesetzlich genannten Schwellenwerte dürfen nicht überschritten werden (vgl. Erlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 08. Oktober 2018, Az: 304-46.09.01 - 1006/18(0))

Das allgemeine Planungsrisiko liegt grundsätzlich bei der Stadt Wipperfürth.

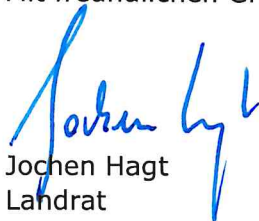
Sollten Sie im Haushaltsvollzug zu Erkenntnissen gelangen, dass der Haushaltsausgleich nicht eintreten wird, ist der Erlass einer Nachtragssatzung zu prüfen.

Anzeige der Haushaltssatzung

Unabhängig von den vorstehenden Genehmigungstatbeständen ist Voraussetzung für das Inkraftsetzen der Haushaltssatzung, dass die Anzeige der Haushaltssatzung im Sinne des § 80 Abs. 5 GO NRW auch hinsichtlich Verfahren, Form und Inhalt zu keinen aufsichtsbehördlichen Bedenken führt. Dies trifft vorliegend zu.

Gegen die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 werden keine rechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Hagt
Landrat